



EINSTIEG IN DIE AUSBILDUNG - WER KANN AUSBILDEN?

Einstieg in die Ausbildung – Wer kann ausbilden?

Inhalt

- 1 Wie wird ein Betrieb zum Ausbildungsbetrieb?
- 2 Eignung des Ausbildungsbetriebes
- 3 Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



Wie wird ein Betrieb zum Ausbildungsbetrieb?



Geeignete Ausbildungsstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung. Das Berufsbildungsgesetz verpflichtet die zuständigen Stellen (hier: Industrie- und Handelskammer), die Eignung der Ausbildungsstätten festzustellen und zu überwachen. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigen sie die Eignung der Ausbildungsstätte für die beantragte Ausbildung.

Eignung des Ausbildungsbetriebes



Unternehmen benötigen qualifizierte Fachkräfte. Eine fundierte Berufsausbildung im eigenen Betrieb ist ein erfolgreicher Weg, Nachwuchs frühzeitig zu binden und fachlich betreut auszubilden. Die IHK berät alle Unternehmen, die ausbilden wollen.

Drei Möglichkeiten gibt es:

- Vollausbildung
- Verbundausbildung
- Vollausbildung ergänzt durch überbetriebliche Ausbildungsstätten

Eignung des Ausbildungsbetriebes



§ 27 BBiG – Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Auszug, ohne Absatz 3 und 4 des § 27 BBiG

Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



§ 28 ff. BBiG – Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

§ 28 Abs. 1 BBiG

Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

Fachlich geeignet ist, wer

die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt.

Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



Berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer eine angemessene Zeit in seinem Beruf tätig gewesen ist und

- die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- eine Abschlussprüfung an einer Deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.

Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse gem. § 6 AEVO besitzt, wer

- eine Prüfung nach einer vor Inkrafttreten der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) am 01.08.2009 geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat.
- durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



Bei fehlender fachlicher Eignung, können

Personen, die zwar die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, aber über kein Prüfungsdokument in dem entsprechenden Berufsfeld verfügen, die fachliche Eignung durch die zuständige Behörde ersatzweise zuerkannt bekommen.

Eignungsvoraussetzungen der Ausbilder in Betrieben



Die Zuerkennung der fachlichen Eignung erfolgt auf Antrag bei der

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oberste Landesbehörde für Berufsbildung und Aufstiegsförderung (AFBG)

Frau Waterstradt

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Kontakt bei der IHK Berlin

Juliane Baumgart
Ausbildungsberaterin
IHK Berlin
Fasanenstr. 85
10623 Berlin

Tel. 030/31510-203

E-Mail: juliane.baumgart@berlin.ihk.de

